

Gemeinde Neuried
II/5-Lo

Inhaltsverzeichnis

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund und deren Gebühren

Erster Teil – Sondernutzungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Sondernutzung und deren Erlaubnispflicht
- § 3 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 - Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 5 - Sondernutzung mit übermäßiger Straßenbenutzung
- § 6 - Erlaubnisantrag
- § 7 - Erteilung der Erlaubnis
- § 8 - Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
- § 9 - Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen
- § 10 - Haftung
- § 11 - Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 12 - Zuwiderhandlungen

Zweiter Teil – Sondernutzungsgebühren

- § 13 – Gebühren
- § 14 – Gebührenschuldner
- § 15 – Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 16 – Fälligkeit der Gebühr
- § 17 – Gebührenbefreiung
- § 18 – Gebührenerstattung
- § 19 – Überleitungsvorschriften
- § 20 – Inkrafttreten

Anlage: 1 Gebührenverzeichnis

SATZUNG
über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund
und deren Gebühren

(Sondernutzungssatzung)

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) folgende

S A T Z U N G

Erster Teil – Sondernutzungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den gewidmeten Gemeindestraßen, Parkplätzen und selbständigen Geh- und Radwegen in der Straßenbaulast der Gemeinde Neuried sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) aufgeführten Anlagen.

§ 2

Sondernutzung und deren Erlaubnispflicht

- (1) Die Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus benutzt werden und der Gemeingebrauch dadurch beeinträchtigt wird oder werden kann.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung besteht nicht.
- (4) Die Erteilung oder Versagung ist grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde vorbehalten. Dieses Ermessen findet seine Grenzen in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, in dem Schutz der Straße sowie vorrangig in dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis.

§ 3**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangsstufen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m²;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen, Warenautomaten und parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. Fahrradschutzstangen;
5. Plakattafeln von örtlichen Vereinen / Parteien;
6. Werbung mit Plakatständern aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

§ 4**Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 5**Sondernutzungen mit übermäßiger Straßenbenutzung**

Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund, die unter § 29 StVO fallen (wie z.B. Auto- und Radrennen, Großraum- und Schwerverkehr, Volksmärsche, Märkte etc.), werden durch verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde genehmigt. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es daher nicht. Sondernutzungsgebühren gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis können jedoch erhoben werden.

§ 6**Erlaubnis Antrag**

Die Erlaubnis ist grundsätzlich fünf Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Neuried zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und soweit erforderlich Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 7

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird stets auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Falls erforderlich, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Diese können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (2) In Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen kann die Gemeinde unabhängig von der Straßenbaulastverteilung die Erlaubnis erteilen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist Mülltrennung vorgeschrieben.
- (6) Die Verwendung von Einweggeschirr ist bei Verabreichungen von Speisen und Getränken auf öffentlichem Grund gemäß § 1 Abs. 1 verboten.

§ 8

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der ursprüngliche Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 10**Haftung**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat eine Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der ursprüngliche Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung nach VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 11**Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeführten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Gemeinde. Dies gilt ebenfalls bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 12**Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 66 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) erlaubnispflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder entgegen § 8 Abs. 2 den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt;
 - c) entgegen § 9 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt;
 - d) den erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt bzw. die Anlage nicht nach den bestehenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

Zweiter Teil – Sondernutzungsgebühren

§ 13

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) dem wirtschaftlichen Wert für den Benutzer,
 - b) dem Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann,
 - c) der Dauer der Sondernutzung.
- (3) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Gebühren werden erst ab 8,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Jahres-, Monats- oder Wochengebühren nach dem Gebührenverzeichnis werden Kalenderjahr, Kalendermonat oder Kalenderwoche als Zeiteinheiten zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate oder Kalenderwochen werden voll berechnet. Wäre eine Jahresgebühr zu erheben und beginnt oder endet die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (5) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,60 bis 511,00 Euro erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15**Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Erlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 16**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 17**Gebührenbefreiung**

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeführt wird;
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen;
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf Privatgrund ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird;
- d) für Plakattafeln von örtlichen Vereinen;
- e) für Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 18**Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Dies gilt jedoch nicht für Sondernutzungen mit einer Dauer unter einem Monat.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 8,00 Euro liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 19

Überleitungsvorschriften

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits genehmigten Sondernutzungen gelten in stets widerruflicher Weise als erteilt. die bisher erhobenen Gebühren bleiben durch diese Satzung unberührt, soweit die Dauer von drei Monaten nicht überschritten wird.
- (2) Genehmigte Sondernutzungen, die sich über mehr als drei Monate erstrecken, sind nach den Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu versagen. anstelle der bisherigen Gebühren treten dann ab Beginn des dritten Monats die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gemeindefassung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 1.3.67, sowie die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 1.3.67 außer Kraft.

Neuried, den 30. August 1994

Gemeinde Neuried



O. Götz

1. Bürgermeister